

**Abwassersatzung**  
**für die Landeshauptstadt Hannover**

**Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen 2012 und 2016**

<b>Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover (2009)</b>	<b>Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover (2016)</b>	
Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch VO vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:	<b>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage</b>
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b>	

<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage</p> <p>a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),</p> <p>b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),</p> <p>c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Diese Satzung dient dazu,</p> <p>a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,</p> <p>b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,</p> <p>c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.</p> <p>(3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage</p> <p>a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),</p> <p>b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),</p> <p>c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Diese Satzung dient dazu,</p> <p>a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,</p> <p>b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,</p> <p>c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.</p> <p>(3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen</p>	
--	---	--

<p>betreffende Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.</p> <p>(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasser-anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Er-weiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.</p> <p>(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p> <p>(6) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der Eigentümer/in zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7, 8, 10, 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 4 - 6 sowie § 26 Abs. 4 gelten außerdem für jeden/jede, der/die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.</p> <p>(7) Die in dieser Satzung genannten Anhänge I und II sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz betreffende Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.</p> <p>(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasser-anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Er-weiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.</p> <p>(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p> <p>(6) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der Eigentümer/in zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7, 8, 10, 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 4 - 6 sowie § 26 Abs. 4 gelten außerdem für jeden/jede, der/die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.</p> <p>(7) Die in dieser Satzung genannten <b>Anhänge I, II und III</b> sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p><b>Anhang III als Ergänzung zu § 12 a neu</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.</p>	

<p>(2) Schmutzwasser ist</p> <p>a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),</p> <p>b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.</p> <p>(3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>(4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.</p> <p>(5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.</p> <p>(6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>(2) Schmutzwasser ist</p> <p>a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),</p> <p>b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.</p> <p>(3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>(4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.</p> <p>(5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.</p> <p>(6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	
---	---	--

<p>(7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Nieder-schlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>(8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlags-wasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasser-ableitung wasserrechtlich feststeht.</p> <p>(9) a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Schmutzwasseran-schlusskanäle gilt die Grundstücksgrenze als stadtseitiger Übergabepunkt.</p> <p>c) Bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Be-reich endet der zur zentralen Schmutzwasser-anlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grund-stücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffentlichen Straßenraums in An-spruch nimmt.</p> <p>d) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschluss-kanal auf der Grundstücksgrenze.</p>	<p>(7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Nieder-schlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>(8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlags-wasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasser-ableitung wasserrechtlich feststeht.</p> <p>(9) a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Schmutzwasseran-schlusskanäle gilt die Grundstücksgrenze als stadtseitiger Übergabepunkt. <b>Die Grundstücksgrenze gilt auch als stadtseitiger Übergabepunkt, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Revisions-schacht im Standard der Stadt selbst herstellt.</b></p> <p>c) Bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Be-reich endet der zur zentralen Schmutzwasser-anlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grund-stücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffent-lichen Straßenraums in Anspruch nimmt.</p> <p>d) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende</p>	<p style="text-align: center;"><b>Klarstellende Formulierung</b></p>
--	---	--

<p>e) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.</p>	<p>Anschluss-kanal auf der Grundstücksgrenze.</p> <p>e) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.</p>	
<p>(10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.</p>	<p>(10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.</p>	
<p>(11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p>	<p>(11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p>	
<p>(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.</p>	<p>(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.</p>	
<p>(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts einschließlich sogenannter buchungsfreier</p>	<p>(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts ein-</p>	

<p>Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p>	<p>schließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p>	
<p><b>Abschnitt II</b>  <b>Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind</b></p>	<p><b>Abschnitt II</b>  <b>Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind</b></p>	<p><b>Keine Änderung</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entwässerungsantrag</b></p> <p>(1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt (Stadtentwässerung) erhältlich ist.</p> <p>Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt (Stadtentwässerung) eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag ist einzureichen beim Bereich Bauordnung) bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entwässerungsantrag</b></p> <p>(1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt (Stadtentwässerung) erhältlich ist.</p> <p>Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt (Stadtentwässerung) eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag ist einzureichen beim Bereich Bauordnung) bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.</p>	
--	--	--



<p>(3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einfacher Lageplan im Maßstab 1:500,</li> <li>b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach, sonst 2fach,</li> <li>c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage,</li> <li>d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt,</li> <li>e) bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzen-belastung beizufügen,</li> <li>f) enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontroll-einrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben,</li> <li>g) bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutz-verordnung vorzulegen.</li> </ul>	<p>(3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einfacher Lageplan im Maßstab 1:500,</li> <li>b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach, sonst 2fach,</li> <li>c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage,</li> <li>d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt,</li> <li>e) bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzen-belastung beizufügen,</li> <li>f) enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontroll-einrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben,</li> <li>g) bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutz-verordnung vorzulegen.</li> </ul>	
<p>(4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:</p>	<p>(4) Für den Antrag zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage sind folgende</p>	

<p>a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;</p> <p>b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;</p> <p>c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straße und Hausnummer,</li> <li>- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,</li> <li>- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,</li> <li>- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,</li> <li>- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.</li> </ul> <p>(5) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhanges I zur Abwassersatzung entsprechen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verantwortlich für die Planung und die Gewährleistung der erforderlichen Baufreiheit für die Herstellung der Hausanschlusskanäle. Er/sie hat die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.</p> <p>(6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.</p> <p>(7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom/von der</p>	<p><b>Unterlagen zwei-fach einzureichen:</b></p> <p>a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;</p> <p>b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;</p> <p>c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straße und Hausnummer,</li> <li>- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,</li> <li>- <b>Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,</b></li> <li>- <b>Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.</b></li> </ul> <p><b>Nachweis der erforderlichen lichten Breite (in der Regel 3,50 m)</b></p> <p>d) <b>Grundrisszeichnungen im Maßstab 1: 100 mit folgenden Angaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Lage und Maße der Sammelgrube,</b></li> <li>- <b>Lage der Entwässerungsgegenstände und -leitungen im und außerhalb des Gebäudes mit Schächten,</b></li> </ul> <p>(5) <b>Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-<b>Bezeichnung und Lage des Grundstücks/Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll,</b></li> <li>-<b>voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde,</b></li> </ul>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p> <p><b>Ergänzung zu § 12 a neu</b></p>
---	--	--

<p>Grundstückseigentümer/in und vom/von der Ver-fasser/-in unterschrieben sein.</p>	<p>-voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung          -Geplante Einleitungsstelle          -Grundwasseranalyse mit Probenahmeprotokoll sowie vor- Ort-Messungen nach § 12a Absatz 3 dieser Satzung          -Bei Einsatz einer Vorbehandlungsanlage sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anfallstelle des Abwassers;</li> <li>b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;</li> <li>c) Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage sowie Art und Menge der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe;</li> <li>d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoff.</li> </ul> <p>(6) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhanges I zur Abwassersatzung entsprechen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verantwortlich für die Planung und die Gewährleistung der erforderlichen Baufreiheit für die Herstellung der Hausanschlusskanäle. Er/sie hat die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.</p> <p>(7) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungs-anlage erforderlich sind.</p> <p>(8) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungs-unterlagen müssen mit Datumsangabe vom/von der</p>	
---	---	--

	Grundstückseigentümer/in und vom/von der Verfasser/in unterschrieben sein.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem an-zuschließenden Grundstück ist nach den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Die Stadt kann über die Anforderungen nach DIN 1986 Teil 30 hinaus von den Grundstückseigentümern/innen zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn</p> <p>a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt;</p> <p>c) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Ab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem an-zuschließenden Grundstück ist nach den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. <b>Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten.</b> Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Die Stadt kann über die Anforderungen nach DIN 1986 Teil 30 hinaus von den Grundstückseigentümern/innen zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn</p> <p>a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt;</p> <p>c) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B.</p>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p>

<p>flusstörungen, Fehlanlüsse usw.).</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden. Vorschriftswidrige und gemäß § 21 Abs. 2 nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.</p> <p>Der/die Grundstückseigentümer/in lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücks-entwässerungsanlage herstellen. Vor der ersten In-betriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unaufgefordert bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.</p> <p>(3) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.</p> <p>(4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt (Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für</p>	<p>Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanlüsse usw.).</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden. Vorschriftswidrige und gemäß § 21 Abs. 2 nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die jeweilige zentrale <b>oder dezentrale</b> Abwasseranlage angeschlossen werden.</p> <p>Der/Die Grundstückseigentümer/in lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücks-entwässerungsanlage herstellen. Vor der ersten In-betriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610, <b>für abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986 Teil 30 durchzuführen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlags-wasseranlage verlangt werden.</b></p> <p>(3) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.</p> <p>(4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt</p>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p> <p><b>Klarstellende Formulierung</b></p>
--	--	---

<p>eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.</p> <p>(5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.</p> <p>(6) Auf Aufforderung der Stadt (Stadtentwässerung) hat der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.</p>	<p>(Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.</p> <p>(5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.</p> <p>(6) Auf Aufforderung der Stadt (Stadtentwässerung) hat der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Benutzungsbedingungen</b></p> <p>(1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.</p> <p>Eine Ableitung in den Straßenablauf kann im Einzelfall ausnahmsweise temporär auf einen besonderen schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.</p> <p>Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungs-grenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.</p> <p>Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Benutzungsbedingungen</b></p> <p>(1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.</p> <p>Eine Ableitung in den Straßenablauf kann im Einzelfall ausnahmsweise temporär auf einen besonderen schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.</p> <p>Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungs-grenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.</p> <p>Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie</p>	

<p>dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.</p> <p>(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasser-kanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasser-kanalisation) eingeleitet werden.</p> <p>Festgestellte Fehleinleitungen hat der/die Grund-stückseigentümer/in unverzüglich auf seine/ ihre Kosten zu beseitigen. Die dann nicht mehr ge-nutzten Anbindungen zur Grundleitung sind dauerhaft zu verschließen oder zurück zu bauen.</p> <p>(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden, die</p> <p>a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;</p> <p>b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;</p> <p>c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebig-keit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebser-zeugenden, fruchtschädigenden oder erbgut-verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;</p> <p>d) giftige, feuergefährliche, explosive oder</p>	<p>dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.</p> <p>(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasser-kanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasser-kanalisation) eingeleitet werden.</p> <p>Festgestellte Fehleinleitungen hat der/die Grund-stückseigentümer/in unverzüglich auf seine/ ihre Kosten zu beseitigen. Die dann nicht mehr ge-nutzten Anbindungen zur Grundleitung sind dauerhaft zu verschließen oder zurück zu bauen.</p> <p>(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand- nicht eingeleitet werden, die</p> <p>a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;</p> <p>b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;</p> <p>c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebig-keit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebser-zeugenden, fruchtschädigenden oder erbgut-verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;</p> <p>d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;</p>	
--	---	--

<p>übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;</p> <p>e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasser-anlage angreifen;</p> <p>f) die Abwasserreinigung oder die Schlamm-beseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;</p> <p>g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klär-werke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffee-satz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststoff-folien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen;</li> <li>- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Kalt-reiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoff-abscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke;</li> <li>- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlen-wasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler,</li> </ul>	<p>e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasser-anlage angreifen;</p> <p>f) die Abwasserreinigung oder die Schlamm-beseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;</p> <p>g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffee-satz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststoff-folien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen;</li> <li>- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Kalt-reiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoff-abscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke;</li> <li>- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlen-wasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff,</li> </ul>	
---	--	--



<p>Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoff-wasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.</p> <p>Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.</p> <p>(4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutz-wasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.</p> <p>(5) Grundwasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt (Stadtentwässerung) eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder un-zumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu befürchten sind. Sind hierfür Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen der Stadt erforderlich, hat der Grundstückseigentümer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.</p>	<p>Blausäure, Stickstoff-wasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.</p> <p>Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.</p> <p>(4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutz-wasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.</p> <p>(5) Für temporäre Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind auf Kosten des Antragstellers Wassermesser nach den Bestimmungen des Eich-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Der jeweilige Zählerstand vor Beginn der Einleitung und nach Beendigung der Einleitung sowie für festgelegte Zwischenablesungen ist eindeutig zu dokumentieren (z.B. Foto mit Datum) und bei der Stadt (Stadtentwässerung) unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung einzureichen.</p>	<p><b>Absatz 5 alt entfällt hier, wird neu aufgenommen in § 12 a (1)</b></p> <p><b>Das rechtzeitige Einreichen des Zählerstandes für die Abrechnung stellt ein häufiges Problem dar, dem mit dieser konkreten Festlegung begegnet werden soll.</b></p>
--	--	--

<p>(6) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.</p> <p>(7) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.</p> <p>Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Aus-künfte, Nachweise oder Sachverständigengutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).</p> <p>(8) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehand-lungsanlagen, noch die Schlamm-beseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.</p> <p>(9) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung</p>	<p>(6) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.</p> <p>(7) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.</p> <p>Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Aus-künfte, Nachweise oder Sachverständigengutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).</p> <p>(8) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehand-lungsanlagen, noch die Schlamm-beseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.</p> <p>(9) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale</p>	
--	---	--

<p>der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutz-wasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(10) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(11) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt (Stadtentwässerung) entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.</p>	<p>Schmutz-wasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(10) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(11) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt (Stadtentwässerung) entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 a</b> <b>Benutzungsbedingungen für Grundwasser</b> <b>und sonstiges Wasser</b></p>	<p><b>NEU</b> Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Gebührensatzes für die Einleitung von „unverschmutztem“ Wasser in die Schmutzwasserkanalisation soll die Möglichkeit zur Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation geschaffen werden, um die Kosten für die Einleiter zu senken. Für die Einleitung von diesem Wasser über die Niederschlagswasserkanalisation ins Gewässer wäre außerdem für jeden Einzelfall eine Änderung unserer wasserrechtlichen Genehmigungen zur Einleitung ins Gewässer erforderlich. Um diesen Aufwand zu vermeiden, wurden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde die Bedingungen festgelegt, unter denen die Einleitung aus der Niederschlagswasserkanalisation ins Gewässer möglich ist. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, gilt die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde als erteilt.</p>

(1) Grundwasser darf nicht in die öffentliche Abwasser-anlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt (Stadtentwässerung) eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu erwarten sind. Sind hierfür Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen der Stadt erforderlich, hat der Grundstückseigentümer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

(2) Für die Einleitung ist eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt (Stadtentwässerung) durch den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten gemäß § 8 dieser Satzung zu beantragen. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mindestens vier Wochen vor Vorhabensbeginn einzureichen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Genehmigungsantrag eine Abwasseranalyse eines für solche Untersuchungen fachlich geeigneten Labors für die konkret geplante Einleitung beizufügen. Die Probenahme für diese Analyse hat nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 909 zu erfolgen. Die erforderlichen Antragsunterlagen und Mindestparameter für die Analyse sind in § 8 dieser Satzung und Anhang I und III aufgeführt.

(4) Für eine Einleitung in die zentrale Schmutzwasser-kanalisation sind die Grenzwerte gemäß Anhang II einzuhalten. Für die Einleitung in die zentrale Nieder-

**Der letzte Satz gilt nur der zusätzlichen Absicherung.**

	<p>schlagswasserkanalisation sind die Grenzwerte gemäß Anhang III einzuhalten.</p> <p>(5) Die Stadt (Stadtentwässerung) entscheidet, ob die Einleitung in die zentrale Anlage zur Schmutz- oder zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen darf. Die Einleitung hat über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen, bei temporären Vorhaben legt die Stadt die Einleitungsstelle fest. Die Stadt legt die maximale Einleitungsmenge fest.</p> <p>(6) Vor Zugang der Genehmigung darf nicht mit der Einleitung begonnen werden.</p> <p>(7) Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandschutz bis zu dem Zeitpunkt, an dem Einleitungswerte überschritten werden, die öffentliche Kanalisation überlastet ist oder eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.</p>	<p><b>Hausdrainagen, die z.B. Grundwasser aus stark eisenhaltigen Gebieten ableiten und damit nachhaltig die Gewässerqualität verschlechtern, müssten nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde ggf. z.B. auf die Schmutzwasserkanalisation umgeschossen werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Besondere Bestimmungen</b></p> <p>(1) Für Außenflächen (z. B. PKW-Parkplätze) sind Hof-abläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. Für Außenflächen von mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücken ist die Absicherung der Ab-läufe und Rinnen über einen Schlammfang ausreichend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Besondere Bestimmungen</b></p> <p>(1) Für Außenflächen (z. B. PKW-Parkplätze) sind Hof-abläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. Für Außenflächen von mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücken ist die Absicherung der Ab-läufe und Rinnen über einen Schlammfang ausreichend. <b>Abweichend davon sind zu Ein- und Zweifamilienhäusern gehörige PKW-Parkplätze, wenn diese in einer Parkplatzanlage zusammengefasst sind, und für befahrbare</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Klarstellende Formulierung</b></p>

<p>(2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.</p> <p>(3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasser-scheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden.</p> <p>(4) Hinter einer Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheider-anlage muss eine Probenahmemöglichkeit (z.B. ein Schacht) gegeben sein. Die Probenahmemöglichkeit ist direkt nach der jeweiligen Abscheideranlage anzuordnen und muss eine Probenahme aus dem freien Auslauf gewährleisten.</p> <p>(5) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.</p> <p>(6) Besteht der Verdacht, dass Ratten über die Entwässerungsanlage auf ein Grundstück gelangen, ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, verpflichtet, jeglichen Verdacht unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) zu melden, um Maßnahmen zum Schutz der zentralen Abwasseranlage treffen zu können. Die Vorschriften der Nds. VO über die Rattenbekämpfung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p style="color: red;">Zuwegungen für mehr als zwei Häuser Hofabläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden und Rinnen über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern.</p> <p>(2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.</p> <p>(3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasser-scheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden.</p> <p>(4) Hinter einer Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheider-anlage muss eine Probenahmemöglichkeit (z.B. ein Schacht) gegeben sein. Die Probenahmemöglichkeit ist direkt nach der jeweiligen Abscheideranlage anzuordnen und muss eine Probenahme aus dem freien Auslauf gewährleisten.</p> <p>(5) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.</p> <p>(6) Besteht der Verdacht, dass Ratten über die Entwässerungsanlage auf ein Grundstück gelangen, ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, verpflichtet, jeglichen Verdacht unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) zu melden, um Maßnahmen zum Schutz der zentralen Abwasseranlage treffen zu können. Die Vorschriften der Nds. VO über die Rattenbekämpfung bleiben hiervon unberührt.</p>	
---	---	--

<b>Abschnitt III</b> <b>Bestimmungen für Grundstücke,</b> <b>die an die dezentrale Schmutzwasseranlage</b> <b>angeschlossen sind</b>	<b>Abschnitt III</b> <b>Bestimmungen für Grundstücke,</b> <b>die an die dezentrale Schmutzwasseranlage</b> <b>angeschlossen sind</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Entleerung</b></p> <p>(1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen -Anlagen zur Abwasservorbe-handlung- in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“.</p> <p>(2) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch fachliche geeignete Unternehmen, die von der Stadt hierfür zugelassen worden sind, abfahren zu lassen.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, vor einer Anlieferung Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen durch eine für diese Untersuchungen beim NLWKN staatlich zugelassene Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung auf eigene Kosten beproben und auf die Parameter der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) untersuchen zu lassen. Das Analysenergebnis ist der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen und danach ein konkreter Anlieferungstermin mit der Stadt (Stadtentwässerung) zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Entleerung</b></p> <p>(1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den <b>Bestimmungen dieser Satzung</b> auch die Richtlinien der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen -Anlagen zur Abwasservorbehandlung- in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“.</p> <p>(2) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmer abfahren zu lassen. <b>Die Entsorgungsnachweise (Abfuhrscheine) sind von den Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigten aufzubewahren und der Stadt (Stadtentwässerung) auf Verlangen vorzulegen.</b></p> <p>(3) <b>Die Stadt (Stadtentwässerung) kann auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigten bei abflusslosen Sammelgruben den Einbau eines Wassermessers nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für das im Haushalt genutzte Trinkwasser zur Feststellung des tatsächlichen Abwasseranfalls fordern.</b></p> <p>(4) Grundstückseigentümer/innen und</p>	<p style="text-align: center;"><b>Klarstellende Formulierung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Klarstellende Formulierung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Um eine korrekte Bemessung der Grube bzw. eine geeignete Entsorgungshäufigkeit in strittigen Fällen festlegen zu können, soll ein Zählereinbau angeordnet werden können.</b></p>



<p>vereinbaren.</p> <p>(4) In die dezentrale Schmutzwasseranlage darf ausschließlich häusliches Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag.</p> <p>(5) Die Anlieferung des Abwassers und des Schlamms erfolgt durch fachlich geeignete Unternehmen. Die Unternehmen müssen vor Anlieferung des Abwassers/Schlamms mit der Stadt (Stadtentwässerung) einen Vertrag über die Anlieferung schließen (Zulassung). Die Stadt (Stadtentwässerung) bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm. Die Unternehmen sind gegenüber der Stadt (Stadtentwässerung) verantwortlich für die Qualität des an der Einleiterstelle angelieferten Abwassers/Schlamms. Die Unternehmen erhalten von der Stadt einen Gebührenbescheid über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms entstehen.</p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.</p> <p>(7) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. Die Entschlammung von Kleinkläranlagen ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen, sofern keine anderen baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorgaben vorliegen.</p>	<p>Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, vor einer Anlieferung Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen durch eine für diese Untersuchungen beim NLWKN staatlich zugelassene Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung auf eigene Kosten beproben und auf die Parameter der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) untersuchen zu lassen. Das Analyseergebnis ist der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen und danach ein konkreter Anlieferungstermin mit der Stadt (Stadtentwässerung) zu vereinbaren.</p> <p>(5) In die dezentrale Schmutzwasseranlage darf ausschließlich häusliches Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag.</p> <p>(6) Die Anlieferung des Abwassers und des Schlamms erfolgt durch fachlich geeignete Unternehmen. Die Unternehmen müssen vor Anlieferung des Abwassers/Schlamms mit der Stadt (Stadtentwässerung) einen Vertrag über die Anlieferung schließen (Zulassung). Die Stadt (Stadtentwässerung) bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm. Die von der Stadt zugelassenen Unternehmer/-innen sind neben dem Grundstückseigentümer/in und den Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt (Stadtentwässerung) verantwortlich für die Qualität des auf den Klärwerken angelieferten Abwassers. Die Unternehmen erhalten von der Stadt einen Gebührenbescheid über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms entstehen.</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so</p>	<p style="text-align: center;"><b>Klarstellende Formulierung</b></p>
--	---	--



	<p>anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.</p>	
--	---	--

(8) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. Die Entschlammung von Kleinkläranlagen ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen, sofern keine anderen baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorgaben vorliegen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Einbringungsverbote</b></p> <p>In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in § 12 Abs. 3, 5 und 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Die Grenzwerte der im Anhang II genannten Stoffe dürfen nicht überschritten werden. Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfklärV.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Einbringungsverbote</b></p> <p>In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in <b>§ 12 Absatz 3 und 8</b> aufgeführten Stoffe sowie <b>Niederschlagswasser und Wasser nach § 12 a Absatz 1</b> nicht eingeleitet werden. Die Grenzwerte der im Anhang II genannten Stoffe dürfen nicht überschritten werden.</p>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Überwachung</b></p> <p>Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung. Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfklärV.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Genehmigung, Abnahme, Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, Dichtheitsprüfung und Überwachung</b></p> <p>Für die Genehmigung, den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Abnahme von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen gelten §§ 11, 13, 17 Absatz 2 und 4 sowie § 21 dieser Satzung sinngemäß. Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung.</p>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abnahme</b></p> <p>(1) Die Dichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist der Stadt (Stadtentwässerung) für alle Grundstücke gemäß DIN EN 1610 vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden.</p> <p>Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammel-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abnahme</b></p> <p>(1) Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist für alle Grundstücke gemäß DIN EN 1610, für abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986 Teil 30 vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung zu prüfen und der Stadt (Stadtentwässerung) auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasseranlage</p>	<p><b>Klarstellende Formulierung</b></p>

<p>gruben ist nach DIN 1986 Teil 30 zu erbringen.</p> <p>Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.</p> <p>(2) Nach Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist die Schlussabnahme schriftlich oder fernmündlich bei der Stadt (Stadtentwässerung) anzumelden.</p> <p>(3) Grundstücksentwässerungsanlagen für Ein- und Zwei-familienhausbebauung werden nur stichprobenartig abgenommen. Die Abnahme wird in diesen Fällen in der Genehmigung angeordnet.</p> <p>(4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt (Stadtentwässerung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Ab-scheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986-4 nachgewiesen wird.</p> <p>(6) Die Abnahme umfasst die für die Stadt relevanten Belange, soweit diese bei der Abnahme in Augenschein genommen werden können. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Über die erfolgreiche Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von</p>	<p><b>verlangt werden.</b></p> <p>Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.</p> <p>(2) Nach Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist die Schlussabnahme schriftlich oder fernmündlich bei der Stadt (Stadtentwässerung) anzumelden. Grundstücksentwässerungsanlagen für Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden nur stichprobenartig abgenommen. Die Abnahme wird in diesen Fällen in der Genehmigung angeordnet.</p> <p>(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt (Stadtentwässerung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Ab-scheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986-4 nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Die Abnahme umfasst die für die Stadt relevanten Belange, soweit diese bei der Abnahme in Augenschein genommen werden können. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Über die erfolgreiche Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von</p>	
---	--	--

<p>seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(7) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen (z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen), sind von den Grundstückseigentümern/innen zu tragen.</p>	<p>seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen (z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen), sind von den Grundstückseigentümern/innen zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht an die jeweilige zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;</p> <p>c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;</p> <p>d) entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht an die jeweilige zentrale Schmutz-wasseranlage anschließt;</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;</p> <p>c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;</p> <p>d) entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;</p> <p>e) entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksent-</p>	

<p>e) entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;</p> <p>f) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;</p> <p>g) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;</p> <p>h) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;</p> <p>i) entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;</p> <p>j) entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>k) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;</p> <p>l) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Stadt (Stadtentwässerung) nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die</p>	<p>wässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;</p> <p>f) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;</p> <p>g) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;</p> <p>h) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;</p> <p>i) <b>entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung den Zählerstand nicht eindeutig dokumentiert und rechtzeitig unaufgefordert vorlegt;</b></p> <p>j) entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>l) <b>entgegen § 12 a Abs. 2 und 3 dieser Satzung die Einleitung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;</b></p> <p>m) <b>entgegen § 12 a Abs. 6 mit der Einleitung vor Zugang der Genehmigung beginnt;</b></p> <p>n) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die</p>	<p><b>Ergänzung zu § 12 Abs. 5 neu</b></p> <p><b>Ergänzungen zu § 12 a neu</b></p>
---	--	--

<p>Reinigung der Abscheider-anlage erforderlich ist;</p> <p>m) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;</p> <p>n) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;</p> <p>o) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält;</p> <p>p) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;</p> <p>q) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;</p> <p>r) entgegen § 18 Abs. 2 und 6 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;</p> <p>s) entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;</p> <p>t) entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Durchführung einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergundleitungen in Gebrauch nimmt;</p>	<p>Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;</p> <p>o) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Stadt (Stadtentwässerung) nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist;</p> <p>p) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;</p> <p>q) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;</p> <p>r) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktions-fähigem Zustand hält;</p> <p>s) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;</p> <p>t) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;</p> <p>u) entgegen § 18 Abs. 2 und 6 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;</p> <p>v) entgegen § 18 Absatz 2 die Entsorgungsnachweise (Abfuhrscheine) nicht aufbewahrt und auf Verlangen vorlegt;</p>	
--	--	--

<p>u) entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p>	<p>w) entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;</p> <p>x) entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage vor der Durchführung einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Schmutzwasser-grundleitungen in Gebrauch nimmt;</p> <p>y) entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung seiner/ ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p>	<p><b>Ergänzung zu § 18 Abs. 2</b></p>
<p><b>Anhang II</b></p>	<p><b>Anhang II</b></p>	
<p><b><u>Grenzwerte</u></b></p>	<p><b><u>Grenzwerte</u></b></p>	
<p>Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3, 4, 6, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung</p> <p>Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-untersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzu-wenden. Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.</p> <p>Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der</p>	<p>Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3, 4, 6, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung</p> <p>Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-untersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzu-wenden. Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.</p> <p>Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der</p>	

<p>Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH &amp; Co, Berlin herausgegeben.</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>1.1 Temperatur DIN 38404- C 4 (Ausgabe Dezember 1976) bis 35°C</p> <p>1.2 pH- Wert 6,5 - 10 DIN 38404- C 5 (Ausgabe Juli 2009) 6,5-11 DIN 12176 – S 5 (Ausgabe Juni 1998) 6,0-11 (Entsorgung gemäß § 18 Abs. 2,4)</p> <p>1.3 Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB)bis 2.000 mg/l DIN 38409- H 41 (Ausgabe Dezember 1980)</p> <p>Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlen-stoff (TOC) nach DIN EN 1484- H 3 (Ausgabe August 1997) 500 mg/l nicht überschreitet. Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentra-tion zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind.</p> <p>1.4 Abfiltrierbare Stoffe DIN EN 872- H 33 (Ausgabe April 2005) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der</p>	<p>Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH &amp; Co, Berlin herausgegeben.</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>1.1 Temperatur <del>DIN 38404- C 4</del> bis 35°C</p> <p>1.2 pH- Wert 6,5 - 10 <del>DIN 38404- C 5</del> 6,5-11 <del>DIN 12176 – S 5</del> 6,0-11 6,0 - 11 (Entsorgung gemäß § 18 Abs. 2,4)</p> <p>1.3 Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB)bis 2.000 mg/l <del>DIN 38409- H 41</del> bis 2000 mg/l</p> <p>Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlen-stoff (TOC) nach <del>DIN EN 1484H 3</del> 500 mg/l nicht überschreitet. Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentra-tion zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind.</p> <p><b>1.3.1 Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) 75 % der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen nach DIN EN ISO 9888 mit folgender Maßgabe: Die Abbaubarkeit wird als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) über maximal 7</b></p>	<p><b>Weglassen der Ausgabennummern der jeweiligen Verfahrensnorm, da nicht erforderlich als Bezug auf die aktuelle Fassung</b></p> <p><b>Ergänzung zur Anpassung an die Abwasserverordnung; wird im Einzelfall festgesetzt.</b></p>
---	---	--



<p>ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt.</p>		
<p>2. Grenzwerte für besondere Parameter Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.</p>		
<p>2.1 Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) 250 mg/l 250 mg/l DIN 38409-56 H56 (Ausgabe Juni 2009)</p>		
<p>2.2 Kohlenwasserstoffe:</p>		
<p>2.2.1 Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001)</p>	<p>1.4 Abfiltrierbare Stoffe nicht begrenzt DIN EN 872- H 33 Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt. Abfiltrierbare Stoffe für Einleitungen nach § 12 a dieser Satzung 30 mg/l</p>	<p><b>Ergänzung zu § 12 a neu</b></p>
<p>2.2.2 Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001) 20 mg/l</p>	<p>2. Grenzwerte für besondere Parameter Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.</p>	
<p>2.2.3. Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung</p>		
<p>2.2.4 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1mg/l DIN EN ISO 9562 H14 (Ausgabe Februar 2005) 1 mg/l</p>	<p>2.1 Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) 250 mg/l DIN 38409-56 H56</p>	
<p>2.2.4.1 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt 0,5 mg/l (LHKW ges., berechnet als Chlor)</p>	<p>2.2 Kohlenwasserstoffe: 2.2.1 Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l DIN EN ISO 9377-2 H 53 100 mg/l</p>	<p><b>Ergänzung eines Grenzwertes für Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol in</b></p>

<p>DIN EN ISO 10301- F 4 (Ausgabe August 1997)</p> <p>2.3 Phenolindex 100 mg/l DIN 38409- H 16-3 (Ausgabe Juni 1984) (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)</p> <p>2.4 Anorganische Stoffe</p> <p>2.4.1 Anionen: Sulfat DIN EN ISO 10304-1 D 20 (Ausgabe Juli 2009) (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.</p> <p>Phosphor gesamt DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009) oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (Ausgabe September 2004) (P) 50 mg/l</p> <p>Fluorid DIN 38405- D 4-1 (Ausgabe Juli 1985) oder DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009) (F) 60 mg/l</p> <p>Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405- D 13-2 (Ausgabe Februar 1981) (CN) 0,2 mg/l Cyanid gesamt DIN 38405- D 13-1 (Ausgabe Februar 1981) (CN) 5,0 mg/l</p> <p>Nitrit-Stickstoff DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009) oder DIN EN 26777- D 10 (Ausgabe April 1993) (NO<sub>2</sub>- N) 10 mg/l</p> <p>Sulfid leicht freisetzbar DIN 38405- D 27 (Ausgabe Juli 1992) (S) 2 mg/l</p> <p>2.4.2 Ammonium- Stickstoff</p>	<p>2.2.2 Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlen-wasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l <b>DIN EN ISO 9377-2 H 53</b></p> <p><b>2.2.3 BTEX DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19 2 mg/l 20 mg/l</b></p> <p>2.2.4 Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlen-wasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Fest-legung</p> <p>2.2.5 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l <b>DIN EN ISO 9562 H14 1 mg/l</b></p> <p>2.2.6 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt 0,5 mg/l (LHKW ges., berechnet als Chlor) <b>DIN EN ISO 10301- F 4 2 mg/0,5 mg/l</b></p> <p>2.3 Phenolindex 100 mg/l <b>DIN 38409- H 16-3 (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l</b></p> <p>2.4 Anorganische Stoffe</p> <p>2.4.1 Anionen: Sulfat <b>DIN EN ISO 10304-1 D 20 (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l</b> In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.</p> <p>Phosphor gesamt DIN EN ISO 11885 E22 oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (P) 50 mg/l</p> <p>Fluorid <b>DIN 38405- D 4-1 oder</b></p>	<p><b>Anpassung an die Abwasserverordnung und Ergänzung aus Punkt 2.2.4, um die Konzentration, die im Klärwerk zu Effekten führen würde, deutlich zu unterschreiten.</b></p>
---	---	--

<p>DIN 38406- E 5 (Ausgabe Oktober 1983) oder DIN EN ISO 11732 E23 (Ausgabe Mai 2005) oder DIN EN ISO 14911 E34 (Ausgabe Dezember 1999) (NH<sub>4</sub>-N) 100 mg/l<sup>[1]</sup></p> <p>2.4.3 Kationen: Arsen DIN EN ISO 11969 D18 (Ausgabe November 1996) oder DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009) (As)1 mg/l Barium DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Ba) 2 mg/l</p> <p>Blei DIN 38406-6 E6- 2 (Ausgabe Juli 1998) oder DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Pb) 0,5 mg/l</p> <p>Chrom gesamt DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Cr) 1 mg/l</p> <p>Chromat DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987) (Cr- VI) 0,1 mg/l</p> <p>Kupfer DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Cu) 2 mg/l</p> <p>Nickel DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Ni) 0,5 mg/l</p> <p>Selen</p>	<p>DIN EN ISO 10304-1 D2 (F) 60 mg/l</p> <p>Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405- D 13-2 (CN) 0,2 mg/l</p> <p>Cyanid gesamt DIN 38405- D 13-1 (CN) 5,0 mg/l</p> <p>Nitrit-Stickstoff DIN EN ISO 10304-1 D20 oder DIN EN 26777- D 10 (NO<sub>2</sub>- N) 10 mg/l Sulfid leicht freisetzbar DIN 38405- D 27 (S) 2 mg/l</p> <p>2.4.2 Ammonium- Stickstoff DIN 38406- E 5 oder DIN EN ISO 11732 E23 oder DIN EN ISO 14911 E34 (NH<sub>4</sub>- N) 100 mg/l<sup>[1]</sup></p> <p>2.4.3 Kationen: Arsen DIN EN ISO 11969 D18 oder DIN EN ISO 11885 E22 (As) 1 mg/l1 mg/l Barium DIN EN ISO 11885 E 22 (Ba)2 mg/l (Ba) 2 mg/l</p> <p>Blei DIN 38406-6 E6- 2 oder DIN EN ISO 11885 E 22 (Pb) 0,5 mg/l</p> <p>Chrom gesamt DIN EN ISO 11885 E 22 (Cr) 1 mg/l</p>	
--	--	--

<sup>[1]</sup> Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

<sup>[2]</sup> Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

<p>DIN 38405 D 23- 2 (Ausgabe Oktober 1994) (Se) 1 mg/l</p> <p>Zink DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Zn) 3 mg/l</p> <p>Silber DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Ag)1 mg/l</p> <p>Zinn DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Sn) 5 mg/l</p> <p>Cadmium DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995) oder DIN ISO 11885 E 22 (Ausgabe September 2009) (Cd) 0,2 mg/l<sup>[2]</sup></p> <p>Quecksilber DIN EN 1483 E12 (Ausgabe Juli 2007) (Hg) 0,05 mg/l<sup>[2]</sup></p> <p>3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat. Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.</p> <p>4. Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke</p>	<p>(Cr)1 mg/l</p> <p>Chromat DIN 38405 D 24 (Cr-VI)0,1 mg/l (Cr-VI) 0,1 mg/l</p> <p>Kupfer DIN EN ISO 11885 E 22 (Cu) 2 mg/l(Cu)2 mg/l</p> <p>Nickel DIN EN ISO 11885 E 22 (Ni) 0,5 mg/l</p> <p>Selen DIN 38405 D 23- 2 (Se) 1 mg/l</p> <p>Zink DIN EN ISO 11885 E 22 (Zn) 3 mg/l</p> <p>Silber DIN EN ISO 11885 E 22 (Ag) 1mg/l</p> <p>Zinn DIN EN ISO 11885 E 22 (Sn) 5 mg/l</p> <p>Cadmium DIN EN ISO 5961 E 19 oder DIN ISO 11885 E 22 (Cd) 0,2 mg/l</p>	
---	--	--

<sup>[2]</sup> Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

<sup>[2]</sup> Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

<sup>[2]</sup> Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:

Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

Quecksilber  
DIN EN 1483 E12  
(Hg) 0,05 mg/l<sup>[2]</sup>

Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Rohschlamm an der Fäkalienannahmestation (Entsorgung gemäß § 18 Abs. 2,4, § 19 dieser Satzung):

Analytik nach DIN EN 13346 - S7a, DIN 38414-22 - S22 und DIN EN ISO 11885 - E22

Parameter	Grenzwerte mg/kg TR
Mangan	1000
Kupfer	500
Nickel	50
Zink	3000
Cadmium	8
Chrom	100
Blei	300
Quecksilber	3

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat. Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke

**Ergänzung zu § 18 für die Anlieferung von Schlamm mit höherer Trockensubstanz**

	<p>sichtbar nicht gefärbt ist.</p> <p>5. Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.</p> <p>6. Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.</p>	
	<b>Anhang III</b>	<b>NEU</b>
	<b><u>Grenzwerte</u></b>	
	<p>Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3, 6, § 12 a und § 13 Abs. 1 der Abwassersatzung.</p> <p>Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analysenverfahren entsprechend dem AQS- Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.</p> <p>Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS- Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH &amp; Co, Berlin herausgegeben. DWA-Arbeitsblätter werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef herausgegeben.</p>	<b>Ergänzung zu § 12 a neu</b>

Die gemäß § 12 a Abs. 3 mit dem Antrag einzureichende Analyse muss mindestens folgende Parameter enthalten. Die Analyse ist nach den genannten Verfahren durchzuführen:

- |  |  |
|--|--|
| - pH – Wert                                      | DIN EN ISO 10523 C 5   |
| - Leitfähigkeit                                  | DIN EN 27888 C 8   |
| - abfiltrierbare Stoffe                          | DIN EN 872 H 33  |
| - TOC  | DIN EN 1484 H 3  |
| - BSB <sub>5</sub> (nur, wenn TOC überschritten) | DIN EN 1899-1 H 51   |
| - BTEX   | DIN 38407 F 9 oder<br>DIN EN ISO 15680 F19                                     |
| - Benzol   | DIN 38407 F 9 oder<br>DIN EN ISO 15680 F19                                     |
| - Ammonium-Stickstoff                            | DIN EN ISO 11732 E23   |
| - Nitrit   | DIN EN 2677 D 10   |
| - Nitrat   | DIN EN ISO 10304-1 D 20<br>oder D 19   |
| - Sulfat<br>D 20                                 | DIN EN ISO 10304-1<br>oder D 19  |
| - Chlorid  | DIN EN ISO 10304-1 D 20<br>oder D 19   |
| - Phosphat-Phosphor                              | DIN EN ISO 6878 D 11,<br>DIN EN 1189 D 11, DIN EN<br>10304-1 D 20 oder D<br>19 |
| - Eisen gesamt                                   | DIN EN ISO 11885 E22   |
| - Kohlenwasserstoffindex                         | DIN EN ISO 9377-2 H 53   |
| - LHKW   | DIN EN ISO 10301 F 4 oder<br>DIN EN ISO 15680 F 19                             |

Bei einem begründeten Verdacht auf Untergrundbelastungen oder Kontaminationen müssen

zusätzliche spezifische Parameter in die Analyse einbezogen werden.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang III nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Können die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle für die jeweils mögliche Einleitungsstelle nicht eingehalten werden, muss das Abwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden:

Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser über den Niederschlagswasserkanal in oberirdische Gewässer

Parameter (in mg/l)	Grenzwerte in mg/l Gewässerkategorie III		Bemerkungen
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	2,5	0,3	
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	1,0	0,2	
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	50	50	
Phosphat-Phosphor (P <sub>04</sub> -P)	1,0	0,2	
TOC	20	10	bei Überschreitung ist der BSB 5 zu bestimmen
(BSB <sub>5</sub> )	(20)	(5)	Zu bestimmen bei Überschreitung des TOC
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-8,5	
Chlorid (Cl <sup>-</sup> )	1000	200	
Gesamteisen (Fe)	2,0	2,0	
Abfiltrierbare Stoffe	30	30	Es ist ein ausreichender Sandfang vorzusehen.
Kohlenwasserstoffindex	1,0	1,0	
LHKW	0,1	0,1	Einzelstoffe nicht mehr als 0,01 mg/l, Vinylchlorid nicht mehr als 0,005



			mg/l
Sulfat	400	400	
BTEX	0,05	0,05	
Benzol	0,01	0,01	
Leitfähigkeit	-	-	Ohne Wert, ist zur Plausibilitätskontrolle mit zu bestimmen

**Kategorie I:** Leine, Schneller Graben, Ihme-Fluss, Mittellandkanal (nicht Stichkanäle)

**Kategorie II:** alle anderen Gewässer im Stadtgebiet Hannover